

Frau Gottlieb macht noch einmal das Zusammenspiel von Gestaltungsleitfaden, Fassadenverbesserungsinitiative und (kommunalem) Haus- und Hofprogramm deutlich. Sie bittet Herrn Niedermeier (Planungsgruppe MWM), die Ausschussmitglieder über die Beratungs- und Fördermöglichkeiten im Rahmen der Fassadenverbesserungsinitiative bzw. des Haus- und Hofprogramms zu informieren.

Herr Niedermeier stellt den Entwurf der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von Fassaden und Hofflächen im Sanierungsgebiet Radevormwald-Innenstadt (Kommunales Haus- und Hofprogramm)“ vor. Zahlreiche Beispiele aus anderen Städten zeigen, dass insbesondere das Zusammenspiel zwischen Beratung und Förderung Wirksamkeit entfaltet. Dabei stellt das Förderangebot einen „Türöffner“ dar, um die Gestaltung der Fassaden positiv beeinflussen zu können und Nachahmer zu akquirieren. Herr Niedermeier stellt außerdem klar, dass nur durch eine gezielte Bewerbung des Förder- und Beratungsangebots eine öffentliche Wahrnehmung der Fördermöglichkeiten erreicht werden kann.

Damit die kommunalen Richtlinien wirksam werden, müssen diese durch den Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr sowie durch den Rat beschlossen werden.

Diese Präsentation kann in der Onlineversion der Niederschrift unter Anlage 2 eingesehen werden.

Herr Staratschek erkundigt sich, ob der Gestaltungsleitfaden auch dem Citymanagement Radevormwald e.V. und der Werbegemeinschaft Radevormwald „Rade lebt“ e.V. vorgestellt wurde. Frau Böhmer antwortet, dass vorgesehen ist, eine „Auftaktveranstaltung Stadtbildpflege“ für die Eigentümer/ Nutzer der Innenstadtimmobilien durchzuführen, sobald alle Rahmenbedingungen abschließend geklärt sind. Sinnvoll ist diese Veranstaltung folglich erst nach dem Beschluss der „Förderrichtlinie Radevormwald“ durch den Rat.

Zudem weist Herr Staratschek auf einen Fehler in den Richtlinien auf S. 4 hin. Dort ist festgehalten, dass Maßnahmen nur gefördert werden, wenn Sie „im hoheitlichen Eigentum“ stehen. Hr. Niedermeier stellt fest, dass dies natürlich nicht zutrifft und Maßnahmen nur gefördert werden, wenn diese „nicht im hoheitlichen Eigentum“ stehen. Der Entwurf der Richtlinien wird dementsprechend geändert.

Herr Müller befürwortet die den Gestaltungsleitfaden. Er möchte jedoch wissen, mit wie vielen Zuschüssen die Eigentümer rechnen können.

Hierzu erklärt Herr Niedermeier, dass insgesamt 30.000,00 € zur Förderung im Rahmen des kommunalen Haus- und Hofprogramm zur Verfügung stehen. Die maßnahmebedingten Aufwendungen werden bis zu einer zuwendungsfähigen Höhe von 60 €/ m² (brutto) hergerichteter oder gestalteter Fläche als förderungsfähig anerkannt. Der Zuschuss beträgt dann max. 50% der maßnahmebedingten Aufwendungen, wobei die Höchstförderung 30 €/ m² (brutto) hergerichteter oder gestalteter Fläche beträgt. Die Förderung beträgt pro Maßnahme höchstens 5.000,00 € (brutto). Herr Niedermeier betont, dass die Förderung vor allem bei kleinen Maßnahmen, wie z.B. Malerarbeiten wirkt.

Frau Böhmer fügt auf Nachfrage hinzu, dass die Anträge in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet werden.

Frau Pizzato macht darauf aufmerksam, dass es sehr aufwändig erscheint, wenn die Antragsteller 3 Angebote von Handwerksbetrieben vorlegen müssen. Herr Niedermeier erläutert, dass es sich bei den Mitteln des kommunalen Haus- und Hofprogramms um Fördermittel und um einen Eigenanteil der Stadt handelt. Daher müssen selbstverständlich die kommunalen Vergaberichtlinien eingehalten werden.

Frau Pizzato erkundigt sich außerdem, wie und durch wen die Beratung und die Antragsbearbeitung durchgeführt werden. Frau Gottlieb erklärt, dass die Beratung durch die Planungsgruppe MWM angeboten wird. Die Anträge werden durch die Verwaltung bearbeitet.

Zur Förderung stehen durch das kommunale Haus- und Hofprogramm 30.000 € [auf drei Haushaltsjahre verteilt] zur Verfügung. Herr Müller möchte wissen, wie diese Summe zustande kommt. Hr. Niedermeier betont, dass der Fördertopf zwar aufgrund der städtischen Haushaltslage gering ist, jedoch mit der Beantragung von kleinmaßstäblichen, „günstigen“ Maßnahmen zu rechnen ist und die Summe hierdurch auskömmlich sein wird.

Einvernehmlich wird klargestellt, dass von Seiten des Ausschusses vor der Kommunalwahl am 25.05.2014 keine Sondersitzung zur Verabschiedung der o.g. Richtlinien gewünscht ist.